

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHIFFFAHRT

1. Einleitende Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen regeln die Bedingungen für die Beförderung von Fahrgästen auf Ausflugsschiffen, die von der Gesellschaft ROSENBERGER - Lipno - Line, spol. s r. o. (nachfolgend „RLL“ genannt), betrieben werden, ID-Nr.: 46680063, mit Sitz in Lipno nad Vltavou 71, 382 78 Lipno nad Vltavou. Diese Bedingungen gelten für Linienfahrten, Rundfahrten, private Fahrten sowie alle weiteren von RLL angebotenen Dienstleistungen.

2. Vertragsabschluss

Die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und RLL entsteht durch den Kauf eines Tickets, die Bestätigung einer Online-Reservierung oder die Bestätigung einer per E-Mail gesendeten Buchung durch RLL. Mit dem Kauf des Tickets oder der Bestätigung der Buchung erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden.

3. Rechte und Pflichten der Fahrgäste

Passagiere sind verpflichtet, den Anweisungen der Crew Folge zu leisten, sich rücksichtsvoll zu verhalten und die Sicherheit anderer nicht zu gefährden. Verboten sind zum Beispiel das Springen vom Deck, das unbefugte Betreten von technischen Bereichen oder lärmendes Verhalten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Beförderung führen.

4. Beförderung von Personen und Gepäck

RLL befördert Personen mit gültigem Fahrschein. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben Anspruch auf Unterstützung. Gepäckstücke, Kinderwagen und Fahrräder werden je nach betrieblichen Möglichkeiten transportiert. Gefährliche Gegenstände sind nicht erlaubt.

5. Beförderung von Tieren

Hunde müssen während der gesamten Fahrt an der Leine geführt und mit einem Maulkorb versehen sein oder in einem geschlossenen Transportbehälter untergebracht werden. Andere Tiere dürfen nur mit Zustimmung des Kapitäns befördert werden, sofern sie die Sicherheit oder den Komfort der anderen Fahrgäste nicht beeinträchtigen.

6. Stornobedingungen

6.1 Gruppenreservierungen (10 oder mehr Personen):

- Kostenlose Stornierung bis spätestens 21 Tage vor dem geplanten Fahrtermin.
- 20 % des Gesamtpreises bei Stornierung 7–20 Tage vorher.

- 50 % des Gesamtpreises bei Stornierung 48 Stunden bis 6 Tage vorher.
- 80 % des Gesamtpreises bei Stornierung 24–48 Stunden vorher.
- 100 % des Gesamtpreises bei Stornierung weniger als 24 Stunden vorher oder Nichterscheinen.

6.2 Änderungen der Teilnehmerzahl um bis zu -10 % sind kostenlos. Bei größeren Abweichungen gelten die Stornobedingungen für nicht erschienene Fahrgäste.

6.3 Gastronomische Leistungen:

Die Anzahl der bestellten Mahlzeiten kann bis spätestens 72 Stunden vor der Fahrt geändert werden. Danach wird die ursprünglich bestellte Menge in Rechnung gestellt. Bei Stornierung der gesamten Gruppe:

- Kostenlose Stornierung bis 14 Tage vorher.
- 50 % des Preises der bestellten Verpflegung bei Stornierung 72 Stunden bis 13 Tage vorher.
- 100 % des Preises bei Stornierung weniger als 72 Stunden vorher.

7. Haftung und Ausschluss von Ansprüchen

RLL haftet nicht für Verspätungen oder Ausfälle von Fahrten infolge höherer Gewalt, technischer Störungen oder ungünstiger Wetterbedingungen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

8. Datenschutz

RLL verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der DSGVO und dem Datenschutzgesetz. Einzelheiten sind auf der Website des Unternehmens verfügbar.

9. Schlussbestimmungen

Die verbindliche Fassung dieser Bedingungen und aller zugehörigen Dokumente ist in tschechischer Sprache. Es gilt das Recht der Tschechischen Republik. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Gültig ab dem Tag der Veröffentlichung.

10. Transport von Fahrrädern, Kinderwagen und Sportausrüstung

Der Transport von Fahrrädern, Kinderwagen, Fahrradanhängern und Sportausrüstung (z. B. Paddleboards, Paragliders) ist je nach aktueller Kapazität und betrieblichen Bedingungen möglich. E-Bikes dürfen während der Fahrt nicht geladen werden. Gruppentransporte von Fahrrädern müssen im Voraus bei RLL angemeldet und bestätigt werden.

11. Urheberrechte und Fotoaufnahmen

Die Gesellschaft RLL ist berechtigt, während öffentlich zugänglicher Fahrten Foto-, Video- und Tonaufnahmen zu Marketing- und Werbezwecken (z. B. auf der Website, in sozialen Netzwerken, Flyern usw.) anzufertigen. Kunden haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Löschung dieser Aufnahmen, sofern es sich um übliche öffentliche Aufnahmen handelt.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER SCHIFFFAHRT

der Handelsgesellschaft

ROSENBERGER – Lipno – Line, spol. s r.o.

ID-Nr.: 46680063, USt-IdNr.: CZ46680063

mit Sitz in Lipno nad Vltavou Nr. 71, 382 78 Lipno nad Vltavou

eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in České Budějovice, Abteilung C, Einlage 1583

(im Folgenden „RLL“ genannt)

(im Folgenden „Bedingungen“ genannt)

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle von der Gesellschaft RLL betriebenen Wasserfahrzeuge, einschließlich ihrer Betriebsstätten und Anlegestellen, und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Fahrgästen und RLL. Die Bestimmungen gelten für den Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr, Charterfahrten, Rundfahrten sowie für alle weiteren von RLL erbrachten Dienstleistungen.

II. Grundpflichten der Fahrgäste

(1) Personen, die Anlagen oder Schiffe der RLL betreten, sind verpflichtet, beim Einsteigen, während des gesamten Aufenthalts an Bord und beim Aussteigen die Bestimmungen und Regeln dieser Bedingungen einzuhalten. Mit dem Betreten eines von RLL betriebenen Schiffs (im Folgenden „Schiff“ oder „Schiffe“) erklären sich die Fahrgäste mit diesen Bedingungen einverstanden.

(2) Fahrgäste dürfen nur die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge, Anlegestellen, Stege, Zugänge und Treppen nutzen.

(3) Fahrgäste dürfen ein Schiff nur betreten oder verlassen, wenn der Kapitän oder das Personal der RLL dies ausdrücklich erlaubt hat.

(4) Fahrgäste und sonstige Nutzer der Anlegestellen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Schifffahrt und die Ordnung an Bord nicht gefährdet werden.

(5) Fahrgäste und andere Personen an Bord haben die Anweisungen des Kapitäns, seines Beauftragten oder anderer Besatzungsmitglieder (RLL-Personal) zu befolgen, wenn diese im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt erteilt werden. Personen, bei denen ein Verdacht auf Gefährdung des Schiffsverkehrs besteht (z. B. offensichtlich alkoholisierte Personen, Personen unter dem Einfluss von Drogen oder Psychotropika usw.) oder die andere Fahrgäste belästigen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

III. Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste müssen sich bei der Nutzung der Schiffe und Anlagen der RLL so verhalten, dass die Betriebssicherheit, die eigene Sicherheit sowie die Ordnung nicht gefährdet werden. Dabei sind stets auch andere Personen (insbesondere andere Fahrgäste und Besatzungsmitglieder) und deren Rechte zu respektieren.

(2) Den Fahrgästen ist an Bord der Schiffe insbesondere strengstens untersagt:

- a. von Bord zu springen;
- b. auf Stühlen, Tischen und Bänken zu stehen oder auf Reling zu klettern, auf der Reling zu sitzen oder zu stehen;
- c. verschlossene Türen oder Absperrungen eigenmächtig zu öffnen;
- d. Maschinenräume, technische Bereiche oder das Steuerhaus ohne Begleitung von RLL-Personal (Crewmitglieder) zu betreten;
- e. Eingänge, Ausgänge oder Notausgänge zu blockieren;
- f. Gegenstände über Bord zu werfen oder aus dem Schiff herausragen zu lassen;
- g. an Bord übermäßig laut zu sein, ohne Genehmigung Musik abzuspielen oder Ton- bzw. Funkgeräte, Mobiltelefone, Bluetooth-Lautsprecher usw. zu betreiben;
- h. sich dauerhaft in Gängen oder bei Notausgängen aufzuhalten (Fluchtwege);
- i. von Bord aus zu urinieren;
- j. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu rauchen;
- k. Pyrotechnik zu verwenden.

Im Falle eines Verstoßes gegen eines der unter den Buchstaben a. bis k. aufgeführten Verbote kann RLL eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 CZK je einzelnen Verstoß erheben, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Verstoß. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht der RLL auf Schadensersatz.

(3) Notsignalanlagen an Bord dürfen nur im Fall eines Notfalls oder einer gefährlichen Situation betätigt werden. Im Falle eines Missbrauchs solcher Signalanlagen kann RLL eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 CZK erheben, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach dem Missbrauch. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche, z. B. für Einsätze der integrierten Rettungsdienste, bleibt davon unberührt.

(4) Der Ein- und Ausstieg ist nur über die vorgesehenen Zugänge (Eingänge, Stege, Anlegestellen, Treppen) erlaubt und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das RLL-Personal.

(5) Der Gruppenleiter bei Gruppenreisen oder der Veranstalter einer Sonderfahrt ist für die Einhaltung der Bedingungen durch die Gruppe verantwortlich.

(6) Fahrgäste, die Einrichtungen, Transportmittel oder Ausstattungen der RLL verunreinigen oder beschädigen, haben die von der RLL festgelegten oder tatsächlich entstandenen Reinigungs- oder Reparaturkosten zu tragen.

(7) Der Verkauf von Waren sowie Werbung oder Promotion für Waren oder Dienstleistungen auf Einrichtungen der RLL ist nur mit vorheriger Zustimmung der RLL gestattet.

(8) Der Aufenthalt an Bord in unangemessener Kleidung – insbesondere, aber nicht ausschließlich, nur in Badebekleidung, nur in Unterwäsche oder mit entblößtem Oberkörper – ist untersagt.

(9) Die Verwendung von unbemannten Luftfahrtsystemen (z. B. Drohnen) sowie anderen ferngesteuerten Geräten oder Modellen ist an Bord verboten.

(10) Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist an Bord der Schiffe nicht gestattet.

IV. Beförderung

(1) RLL ist nicht zur Beförderung verpflichtet.

(2) Die Beförderung aller Fahrgäste erfolgt auf Grundlage dieser Bedingungen.

(3) Fahrgäste haben die Anweisungen des RLL-Personals sowie die Hinweise an Bord des Schiffs zu befolgen.

(4) Gruppenreisen müssen der RLL im Voraus gemeldet werden.

V. Personen mit Behinderung

(1) RLL befördert Personen mit Behinderung, einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität.

(2) Die Beförderung dieser Personen kann abgelehnt werden, wenn sie gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstößt oder aus technischen Gründen nicht möglich ist.

(3) Personen mit eingeschränkter Mobilität haben Anspruch auf kostenlose Hilfe am Steg (beim Weg zum Schiff, beim Ein- und Ausstieg, bei der Suche nach einem Sitzplatz).

(4) RLL bietet maximale Unterstützung, wenn das Personal rechtzeitig über den Bedarf informiert wird.

(5) Medizinische Hilfsmittel und Mobilitätshilfen, einschließlich elektrischer Rollstühle, werden – sofern es die Infrastruktur zulässt – mitbefördert. Blindenführhunde gemäß geltender Rechtsvorschriften sind ebenfalls erlaubt.

(6) Bei der Sitzplatzvergabe werden die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung berücksichtigt. Begleitpersonen erhalten – soweit möglich – einen benachbarten Sitzplatz.

VI. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen ohne gültiges Ticket oder eine andere von RLL ausgestellte Beförderungsberechtigung sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(2) Personen, die Anweisungen des RLL-Personals missachten oder durch Verhalten andere stören, können ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Fahrpreises erfolgt nicht.

(3) Kinder unter zwölf (12) Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (18+) oder geeigneten Begleitperson reisen. Die Eignung bestimmt das RLL-Personal. Die Begleitperson trägt die Verantwortung für das Verhalten des Kindes.

(4) Personen mit ansteckenden Krankheiten werden nicht befördert. Im Krankheitsfall während der Fahrt erfolgt der Ausstieg im nächstgelegenen Hafen, um medizinische Hilfe zu ermöglichen.

(5) Deutlich alkoholisierte oder sich unangemessen verhaltende Personen werden nicht befördert oder nur bis zum nächsten Hafen transportiert.

(6) Personen mit Schusswaffen sind von der Beförderung ausgeschlossen – ausgenommen Angehörige von Sicherheitskräften oder Streitkräften.

VII. Fahrkarten und Fahrpreise

(1) Fahrkarten sind in Vorverkaufsstellen an Land, online oder direkt an Bord erhältlich.

(2) Vorab gekaufte Tickets müssen beim Ein- und Ausstieg unaufgefordert dem RLL-Personal vorgelegt werden.

(3) Wenn kein Vorverkauf möglich ist, muss das Ticket unmittelbar nach dem Einsteigen unaufgefordert gekauft werden.

(4) Fahrgäste müssen während der gesamten Fahrt ein gültiges Ticket bei sich führen.

(5) Beim Verlassen des Schiffs ist das Ticket unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

(6) Aktuelle Fahrpreise sind online unter www.lipno-line.com sowie an den Anlegestellen und Kassen ausgehängt. Fahrgäste sind verpflichtet, den bezahlten Preis sofort mit der

Preisliste zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

(7) Der Erwerb eines Tickets begründet keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

(8) Fahrgäste ohne gültiges Ticket müssen den Fahrpreis sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 CZK zahlen, fällig innerhalb von 30 Tagen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

VIII. Ausschluss von Ansprüchen

(1) Abweichungen vom Fahrplan aufgrund höherer Gewalt, ungünstiger Wetterbedingungen (z. B. starker Wind oder Sturm – auch wenn vorhergesagt), Niedrig- oder Hochwasser, Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) RLL ist nicht verpflichtet, auf verspätete öffentliche oder private Verkehrsmittel zu warten und haftet nicht für das Versäumnis von Anschlussfahrten oder für Verspätungen jeglicher Art. Eine Haftung für Anschlussverbindungen ist ausgeschlossen.

IX. Fahrunterbrechung

(1) RLL führt keine Beförderung durch, wenn diese durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände unmöglich gemacht wird.

(2) Bei Unfällen, Hilfeleistungen, behördlichen Maßnahmen oder ähnlichen Situationen kann es zu Routenänderungen oder Fahrtverkürzungen kommen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatzleistungen.

(3) RLL kann den Fahrbetrieb bei besonderen wirtschaftlichen, betrieblichen oder örtlichen Umständen vorübergehend einstellen.

(4) RLL kann Fahrgäste bei Fahrunterbrechungen auch mit anderen Verkehrsmitteln befördern lassen.

(5) Wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Rundfahrten oder Aktionsfahrten nicht erreicht wird, kann die Fahrt abgesagt werden. Ersatzleistungen können angeboten oder gezahlte Beträge für nicht in Anspruch genommene Leistungen zurückerstattet werden.

(6) Wird der Grund für einen Beförderungsausschluss erst während der Fahrt festgestellt, muss der Fahrgast das Schiff auf Anweisung des Kapitäns oder Personals an der nächsten Anlegestelle unverzüglich verlassen.

X. Handgepäck und mitgeführte Gegenstände

(1) Fahrgäste dürfen leicht tragbare Gegenstände kostenlos als Handgepäck an Bord bringen und an den dafür vorgesehenen Stellen ablegen. Folgende Gegenstände sind nicht erlaubt:

- a. Gegenstände über 20 kg Einzelfallgewicht;
- b. Gefahrstoffe und verbotene Gegenstände gemäß ADN (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen);
- c. Schusswaffen (außer bei Angehörigen von Sicherheits- oder Streitkräften);
- d. Rechtlich verbotene Gegenstände;
- e. Gegenstände, die den Schiffsverkehr stören oder Schäden verursachen können.

(2) Für mitgeführte Gegenstände haften die Fahrgäste selbst. RLL haftet nicht für Verluste oder Schäden, insbesondere z. B. Verlust von Gepäck, Sturz ins Wasser usw.

(3) Wenn Platz vorhanden ist, können Rollstühle und Kinderwagen befördert werden. Die Entscheidung liegt beim RLL-Personal.

(4) Fahrräder, Kites oder andere Sportausrüstung werden je nach Verfügbarkeit gegen eine Gebühr laut Preisliste befördert.

(5) Fahrräder und E-Bikes können nicht auf allen Schiffen befördert werden. In der Regel ist die Mitnahme auf der Grünen und Rosa Linie möglich.

(6) E-Bikes dürfen an Bord nicht geladen werden.

(7) Im Zweifelsfall entscheidet das RLL-Personal über die Beförderung von Gepäck oder anderen Gegenständen.

XI. Lebende Tiere

(1) Hunde aller Rassen und Größen müssen kurz angeleint und mit Maulkorb versehen sein oder sich in geschlossenen Transportboxen bzw. fest verschlossenen Taschen befinden.

(2) Andere Tiere dürfen nur dann befördert werden, wenn sie sich in geschlossenen Behältnissen (Transportboxen) befinden und andere Fahrgäste weder gefährden noch stören. Die Zustimmung des Kapitäns ist erforderlich.

XII. Gastronomie an Bord

(1) Vorbestellte Menüs, Buffets und gastronomische Leistungen werden entsprechend der bestellten Personenzahl abgerechnet. Die genaue Anzahl ist spätestens 72 Stunden vor Abfahrt anzugeben.

(2) Preisänderungen aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen sind auch während des Jahres möglich.

XIII. Aufzeichnungen

Mit dem Erwerb eines Tickets und dem Betreten des Schiffs (d. h. dem Abschluss des Beförderungsvertrags) erklärt sich der Fahrgast ausdrücklich damit einverstanden, dass RLL gemäß § 84 ff. des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz Nr. 89/2012 Slg., in der jeweils gültigen Fassung) berechtigt ist, im Rahmen der Beförderung sowie begleitender Veranstaltungen Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von Fahrgästen zu machen und diese auf der RLL-Website, in sozialen Medien oder in Druckmaterialien zu veröffentlichen. Aus solchen Aufnahmen können keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

XIV. Datenschutz

RLL verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit dem Gesetz Nr. 110/2019 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung und mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Website der RLL veröffentlicht.

XV. Gerichtsstand

(1) Diese Bedingungen werden in tschechischer Sprache herausgegeben. Im Fall abweichender Sprachfassungen gilt im Zweifel stets die tschechische Version.

(2) Mit dem Kauf des Tickets und Betreten des Schiffs (d. h. dem Abschluss des Beförderungsvertrags) erklärt sich der Fahrgast ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechte und Pflichten aus dem Beförderungsvertrag und/oder diesen Bedingungen dem Recht der Tschechischen Republik unterliegen. Bei Streitigkeiten mit internationalem Bezug wird tschechisches Recht als ausschließlich anwendbar vereinbart – ohne Rück- oder Weiterverweisung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für RLL zuständige ordentliche Gericht in der Tschechischen Republik.